



BDL Linkstraße 2 10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Staatssekretär  
Dr. Florian Toncar  
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

per E-Mail: [florian.toncar@bmf.bund.de](mailto:florian.toncar@bmf.bund.de)  
cc: [philipp.izaschilling@bmf.bund.de](mailto:philipp.izaschilling@bmf.bund.de)

Kontakt:

Dr. Claudia Conen  
conen@leasingverband.de  
Tel. +49 30 206337-11

Berlin, den 16.09.2024

## Roundtable zu Bürokratieabbau in der Finanzregulierung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Toncar,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum Roundtable vom 16. September zu Bürokratieabbau in der Finanzregulierung möchten wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit des konstruktiven Austausches danken und gleichzeitig die Gelegenheit nutzen, einige für die Leasing-Branche wichtige Punkte nochmals hervorzuheben.

1. Das noch im parlamentarischen Prozess befindliche Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) sieht die Anwendung des Digital Operational Resilience Act (DORA) auch für in Deutschland national regulierte und beaufsichtigte Leasing-Unternehmen vor. Die für Leasing-Unternehmen vorgesehene Anwendung des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens, die Nichtanwendung von bedrohungsgeleiteten Penetrationstests (TLP-Tests) sowie die zweijährige Umsetzungsfrist bis zum Jahr 2027 begrüßen wir ausdrücklich.

Gleichzeitig möchten wir anmerken, dass die Umsetzung mit zum Teil hohem Aufwand auf Seiten der Leasing-Unternehmen verbunden sein wird.

Zwar verfolgen die bisher angewendeten Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) in der für Leasing-Unternehmen geltenden Ausprägung und die Regelungen der DORA inhaltlich die gleiche, von uns unterstützte Zielsetzung resilienter IKT-Systeme, die unterschiedliche Ausgestaltung der Einzelvorschriften erfordert aber dennoch eine juristische und prozessuale Überprüfung und Neubewertung der IKT-Anwendungen. Insbesondere kleine Leasing-Unternehmen stellt dies vor erhebliche Herausforderungen, ohne dass damit eine signifikante Verbesserung der IKT-Systeme verbunden sein wird.

Auch das ab dem 24. Januar 2025 startende Meldewesen zu schwerwiegenden IKT-Störfällen sehen wir mit Blick auf das noch nicht verabschiedete FinmadiG insoweit kritisch, als dass Leasing-Unternehmen ein im Vergleich kurzer Zeitraum zur Erreichung der Meldebereitschaft zugestanden wird.



Seite 2 zum Schreiben vom 18.09.2024

Vor diesem Hintergrund und eingedenk des insbesondere auch für Leasing-Unternehmen geltenden Proportionalitätsgrundsatzes sprechen wir uns dafür aus, die DORA für Leasing-Unternehmen in der Verwaltungspraxis der BaFin weitestgehend BAIT-nah auszugestalten.

2. Positiv zur Kenntnis genommen haben wir die mit dem Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG II) vorgesehene Anhebung der Meldegrenze für Millionenkreditmeldungen von 1 auf 2 Millionen Euro. Unter der Voraussetzung eines ausreichenden Vorlaufs und eines geringen Aufwands bei der Anpassung der jeweiligen Meldewesensoftware führt dies zu einem, wenn auch überschaubaren, Abbau von Bürokratieaufwand.
3. Bis zum Inkrafttreten der EU-Geldwäsche-VO im Jahre 2027 spricht sich der BDL dafür aus, dass keine zwischenzeitlichen Änderungen am nationalen Geldwäscherecht erfolgen, um Leasing-Unternehmen nicht unnötig zu belasten. Ein Vorgriff auf künftige Regelungen des EU-Geldwäschepaketes ist insbesondere in den geplanten Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin zum Geldwäscherecht vorgesehen. Darüber hinaus sieht der BDL den Entwurf des BMF für eine Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung kritisch, da hierin Anforderungen an Prüfkriterien gestellt werden, die zum einen über die europäischen Vorgaben hinaus gehen und zum anderen in der Praxis regelmäßig nicht erfüllbar sind. Die mit der Verordnung intendierte Überführung der Verwaltungspraxis in eine Rechtsverordnung darf nicht dazu führen, dass das Videoidentifizierungsverfahren für die Verpflichteten in der Praxis nicht mehr oder nur eingeschränkt nutzbar sein wird.
4. Hinsichtlich der in weiten Teilen auf europäischen Vorgaben basierenden Finanzregulierung sprechen wir uns dafür aus, künftig stärker auf eine Regulierung über in nationales Recht zu überführende Richtlinien zu setzen. Dadurch ließen sich nach unserem Dafürhalten nationale Besonderheiten zum Beispiel der in Deutschland überwiegend klein und mittelständisch geprägten Leasing-Branche deutlich besser berücksichtigen, als dies über europäische Verordnungen möglich ist.

Insgesamt wäre dies aus unserer Sicht ein Schritt, um in vielen Fällen Bürokratie zu vermeiden.

5. Abschließend möchten wir die Berechnung des Erfüllungsaufwands von Regelungsvorhaben ansprechen. Nach unseren Informationen wird dieser unter Zugrundelegung pauschaler Umsetzungsaufwände ermittelt. Dies führt dazu, dass der Umsetzungsaufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen häufig zu niedrig angesetzt wird. So erfordert die Umsetzung in der Realität häufig die Beauftragung kostenintensiver Berater oder wegen des Fachkräftemangels den Einsatz eigentlich überqualifizierter Mitarbeiter.

Dies vorangestellt sprechen wir uns für eine realitätsnähere Berechnung des Erfüllungsaufwands aus.



Seite 3 zum Schreiben vom 18.09.2024

Wir hoffen, dass wir mit unseren Ausführungen zum Bürokratieabbau beitragen können und stehen für Rückfragen und ergänzende Informationen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e. V.

Dr. Claudia Conen  
Hauptgeschäftsführerin

Marcel Rosteck  
Referatsleiter  
Betriebswirtschaft und Finanzierung